



3. Mai 2021

Bericht des BMU zu TOP 14 der 109. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestages

Bericht über die Kenntnisse des BMU bezüglich der geplanten 18. Atomgesetz-Änderung (Drs. 19/28682) und der damit in Verbindung stehenden Unterrichtung der Bundesregierung "Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs aufgrund des beschleunigten Atomausstiegs" (Drs. 19/29015), inwieweit der Gesetzentwurf die ausdrückliche Feststellung des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung von 2016, dass die durch das Gesetz festzusetzende Entschädigung zur Herstellung der im Rahmen von Art. 14 GG verlangten Angemessenheit "nicht zwingend dem vollen Wertersatz entsprechen muss", berücksichtigt, und ob und wenn ja, in welcher Höhe sich die Klage von Vattenfall und das Verfahren vor dem Internationalen Schiedsgericht ICSID zusätzlich zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf die angestrebte Entschädigung für Vattenfall auswirkt.

Mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes hatte der Deutsche Bundestag nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima beschlossen, die kommerzielle Nutzung der Kernenergie zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestaffelt bis 2022 zu beenden und darüber hinaus die mit dem Elften Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zusätzlich gewährten Elektrizitätsmengen wieder gestrichen. Am 6. Dezember 2016 verkündete das Bundesverfassungsgericht sein Urteil zu den Verfassungsbeschwerden gegen das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes. In seinem Urteil bestätigte das Bundesverfassungsgericht, dass das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes mit dem Ziel der Beschleunigung des Atomausstiegs weitgehend im Einklang mit dem Grundgesetz steht. In zwei Punkten besteht jedoch verfassungsrechtlicher Korrekturbedarf. Dies betrifft zum einen das Fehlen einer Ausgleichsregelung für Investitionen, die zwischen dem 28. Oktober 2010 und dem 16. März 2011 im berechtigten Vertrauen auf die durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zusätzlich gewährten Elektrizitätsmengen in den Kernkraftwerken vorgenommen, durch den durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes angeordneten Entzug der zusätzlichen Elektrizitätsmengen jedoch entwertet worden sind (nachfolgend „entwertete Investitionen“).



Zum anderen sei das Gesetz insoweit verfassungswidrig, als es nicht eine im Wesentlichen vollständige konzerninterne Verstromung der den Kernkraftwerken in Anlage 3 Spalte 2 zum Atomgesetz zugewiesenen Elektrizitätsmengen sicherstellt und keinen angemessenen Ausgleich hierfür gewährt. Insofern hat das Bundesverfassungsgericht die Bundesrepublik Deutschland zu einem angemessenen Ausgleich gegenüber Vattenfall und RWE verpflichtet; für E.ON und EnBW ging es von einer vollständigen konzerninternen Nutzbarkeit der zugewiesenen Elektrizitätsmengen, einschließlich der anteilig zugewiesenen Elektrizitätsmengen, aus.

Der Gesetzgeber war verpflichtet, bis zum 30. Juni 2018 eine Neuregelung zu schaffen. In Ansehung dessen beschloss der Gesetzgeber das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1122), welches vorsah, die verfassungsrechtlichen Beanstandungen durch die Regelung eines angemessenen finanziellen Ausgleichs zu beseitigen. Mit Beschluss vom 29. September 2020 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nicht in Kraft getreten sei. Selbst ein unverändertes Inkrafttreten des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes würde dem Beschluss zufolge ferner nicht ausreichen, um den durch das Urteil vom 6. Dezember 2016 festgestellten Verfassungsverstoß zu beenden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bleibt der Gesetzgeber daher zur alsbaldigen Neuregelung verpflichtet, um die bereits mit dem Urteil vom 6. Dezember 2016 festgestellten verfassungsrechtlichen Beanstandungen zu beheben.

Das Bundesverfassungsgericht hat somit schon in seinem Urteil vom 6. Dezember 2016 dem Grunde nach anerkannt, dass ein Ausgleich in Bezug auf die obenstehend genannten Sachverhalte erforderlich ist. Auf welche Art und in welchem konkreten Umfang die Ausgleichsregelungen zu treffen seien, ließ das Bundesverfassungsgericht jedoch angesichts des politischen Gestaltungsermessens des Gesetzgebers sowohl in seinem Urteil vom 6. Dezember 2016 als auch in seinem Beschluss vom 29. September 2020 offen. Konkrete Rechtsprechung zu der in diesem konkreten Fall anzusetzenden Höhe des Ausgleichs, einer etwaigen Verzinsung und Zinshöhe oder der zu wählenden Berechnungsmethodik existiert nicht. Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich hierzu in seinen Entscheidungen nicht geäußert und lediglich auf einen angemessenen Ausgleich verwiesen, der nicht zwingend dem vollen Wertersatz entsprechen muss.

Die Berechnungsmethodik war zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen (EVU) umstritten.

Die im Entwurf für ein Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes gewählte Höhe der Ausgleichszahlungen für nicht mehr verstrombare Elektrizitätsmengen trägt der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Ungleichbehandlung zwischen den



Unternehmen Vattenfall und RWE einerseits und den Unternehmen E.ON und EnBW andererseits Rechnung. Sie orientiert sich am hypothetischen Gewinn nach Steuern, den die ausgleichsberechtigten Unternehmen (Vattenfall und RWE) bei der Erzeugung der in Frage stehenden Elektrizitätsmengen hätten erzielen können. Die Ausgleichszahlungen berücksichtigen daher auch Steuern und Zinsen.

Der Ermittlung der Ausgleichszahlungen wurde der Gewinn (Zahlungsüberschuss) zu Grunde gelegt, den ein typisierter Stromproduzent real erzielen kann.

Konkret bestimmt sich der Ausgleichspreis in Höhe von 33,22 €/MWh vor Steuern bzw. 23,25 €/MWh nach Steuern als gemittelter Wert auf Grundlage der folgenden Parameter:

- Strompreise pro MWh (basierend auf aktuellen Marktpreisen von Spot und Future unter Berücksichtigung der typischen Hedging-Strategie eines Kraftwerksbetreibers, der seine Produkte teilweise am Spot-, teilweise am Terminmarkt verkauft; dies führt zum Ansatz eines durchschnittlichen Strompreises, der auch in sehr langfristigen Durchschnittsbetrachtungen zu beobachten ist),
- Kosten pro MWh (basierend auf Daten eines konkreten betriebenen Kernkraftwerks),
- Jährliche Zahlungsüberschüsse pro MWh (operatives Ergebnis nach Steuern zuzüglich nicht zahlungswirksamer Aufwendungen wie Abschreibungen und Rückstellungsänderungen),
- Überführung jährlicher Zahlungsüberschüsse in einen einheitlichen Barwert pro MWh und
- Steuersatz (30 % als typische Steuerbelastung einer Kapitalgesellschaft als Summe von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer).

Im Hinblick auf die finanziellen Grundlagen der vorgesehenen Ausgleichsleistungen liegt der Bundesregierung eine Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton vor. Danach wurden die konzeptionelle Grundlage und die rechnerische Ableitung des Ausgleichsbetrages von 33,22 €/MWh nachvollzogen. Die Stellungnahme kommt zu der abschließenden Gesamtwürdigung, dass die Ableitung des Betrages einem objektivierenden und in sich konsistenten Bewertungskonzept folgt, die Werttreiber nachvollziehbar abgeleitet und plausibel sind und die Berechnung rechnerisch nachvollziehbar ist und zu einem für den Bewertungszweck angemessenen Ergebnis führt.

Darüber hinaus ist der Ausgleich so ausgestaltet, dass sichergestellt ist, dass nur die von verfassungsrechtlichen Defiziten betroffenen Unternehmen auch eine Ausgleichszahlung erhalten. Hier hatte das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom



29. September 2020 zwar eine komplexe Sach- und Rechtslage erkannt, aber keine Hinweise darauf gegeben, wie diese aufzulösen sei.

Dem Gesetzgeber steht bei der Ausgestaltung der Ausgleichsregelung ein weiter Gestaltungsspielraum zu, innerhalb dessen auch die Ausgleichshöhe zu bestimmen ist. Bei der Bemessung der Höhe des Ausgleichs der Reststrommengen sind, wie oben dargestellt, grundsätzlich verschiedene Parameter zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund bewegt sich die vorgenommene Bestimmung der Ausgleichszahlung, die auf einem Ausgleichsbetrag von 33,22 Euro/MWh vor Steuern beruht, im Rahmen des verfassungsrechtlich erforderlichen Maßes und geht nicht darüber hinaus.

Bei der Bemessung der Höhe des Ausgleichs für entwertete Investitionen bleibt der Ausgleich für alle betroffenen EVU in Höhe von insgesamt 142,5 Mio. Euro deutlich hinter den Beträgen zurück, die die EVU auf Grund der im Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vorgesehenen Ausgleichsregelung beantragt hatten (ca. 280 Mio. Euro). Auch insoweit ist nicht ersichtlich, dass der Ausgleich über das verfassungsrechtlich erforderliche Maß hinausginge.

Der Gesetzentwurf und der Vertrag dienen der Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 und vom 29. September 2020. Das internationale Schiedsverfahren hatte keinen Einfluss auf die Entschädigungshöhe.



Welche Kosten sind insgesamt durch das Schiedsgerichtsverfahren über den Streitwert hinaus entstanden und wie hoch sind die jeweiligen Kosten für die Bundesrepublik Deutschland und anteilig für das Schiedsgericht (Bitte grob die wichtigsten Kostenstellen überblicksartig anführen)?

Im Zusammenhang mit dem seit dem 11. März 2021 ruhenden Schiedsgerichtsverfahren ARB/12/12 sind auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland Rechtsverteidigungskosten von bislang 25.511.321,88 Euro (Stand 29. April 2021) entstanden. Nach Jahren aufgeschlüsselt sind die Rechtsverteidigungskosten wie folgt entstanden (jeweils gerundete Beträge in Euro):

2012:	317.023	2017:	3.396.715
2013:	867.344	2018:	619.302
2014:	3.498.113	2019:	2.190.612
2015:	1.761.472	2020:	5.685.364
2016:	5.984.686	2021:	1.191.913

Nach Ausgabenart aufgeschlüsselt stellen sich diese wie folgt dar:

Gerichtskosten:	1.121.908,17 Euro
Anwaltskosten inkl. Auslagen:	10.745.868,90 Euro
Kosten für <i>Forensic Accountants</i> :	8.815.281,92 Euro
Kosten für sachverständige Gutachter:	1.851.760,14 Euro
Datenmanagement:	103.762,48 Euro
Personalkosten (bis Ende März 2021):	2.518.807,52 Euro
Anderes (Kopien, Übersetzung usw.)	353.932,75 Euro

Gesamt: 25.511.321,88 Euro

Die angegebenen Personalkosten für die Arbeitseinheit für das ICSID-Schiedsgerichtsverfahren ARB/12/12 im BMWi beruhen auf der Anwendung der vom Bundesministerium der Finanzen festgesetzten Personalkostensätze und Sachkostenpauschalen.